

## ARTIC. XXV.

*De indiciis, omnibus delictis communibus,*

Von gemeinen Argwohn und Anzeigungen / so sich  
auff alle Missethat ziehen.

**E**rstlich / von argwöhnigen Theilen / mit anhangender Erklärung /  
wie / und wann die ein redliche Anzeigung machen mögen.

Item / so man der Anzeigung / die in vielen nachgesetzten  
Articuln gemeldt / und zu peinlicher Frag gnugsam verordnet sind / nicht  
haben mag / so soll man Erfahrung haben / nach dem nachfolgenden  
und dergleichen argwöhnigen Umständen / so man nicht alle beschreiben  
kan.

Erstlich : Ob der Verdacht in solche verwegene / oder leichtfertige  
Person / von bösem Leumuth und Gerüchte sey / daß man sich der Missethat  
zu ihr versehen möge / oder ob dieselbige Person dergleichen Missethat  
vormahls geübet / unterstanden habe / oder beziehen worden sey.  
Doch soll solcher böser Leumuth nicht von Feinden / oder leichtfertigen  
Leuten / sondern unpartheylichen redlichen Leuten kommen.

Zum andern : Ob die verdachte Person / an gefährlichen Orten  
zu der That verdächtlich gefunden / oder betreten würde.

Zum dritten : Ob ein Thäter in der That / oder dieweil er auff  
dem Weg darzu / oder davon gewesen / gesehen worden / und im Fall /  
so er nicht erkant wäre / so soll man Auffmerckung haben / ob die ver-  
dachte Person / eine solche Gestalt / Kleider / Waffen / Pferd / oder  
anders habe / als der Thäter obbemeldter massen gesehen worden.

Zum vierdten : Ob die verdachte Person / bey solchen Leuten  
Wohnung / oder Gesellschaft habe / die dergleichen Missethat üben.

Zum fünfften : soll man in Beschädigungen / oder in Verletzung  
wahrnehmen / ob die verdachte Person / aus Neid / Feindschafft / vor-  
gehender Traue / oder Gewärtung einiger Nuß / zu der gedachten  
Missethat / Ursach nehmen möchte.

Zum sechsten : so ein Verlekter / oder Beschädigter / etlichen Ur-  
sachen / jemand der Missethat selbst zeihet / darauff stirbt / oder bey sei-  
nem Eyd betheuret.

Zum siebenden : so jemand einer Missethat halb flüchtig wird.

AD